Einzureichende Unterlagen für die Anerkennung

(Bitte prüfen Sie ✓ ob Sie diese Unterlagen Ihrem Antrag beigefügt haben.)

Personaldokumente:

- O Aufenthaltstitel*
- O Visum*
- O Fiktionsbescheinigung*
- O Personalausweis aus dem Heimatland, wenn EU-Bürger*
- O Meldebescheinigung*
- O Nachweis über Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde)*

Schul- und Berufsschuldokumente:

- O Abschlusszeugnis mit Fächer- und Notenübersicht des zuletzt erworbenen Schulabschlusses, übersetzt in Deutschland vom vorgelegten Originalzeugnis (auch wenn es in Englisch ausgestellt wurde)
- O Kopie des Abschlusszeugnisses mit Fächer- und Notenübersicht des in Originalsprache abgefassten Schulabschlusses
- O Nachweis einer Hochschulaufnahmeprüfung
- O Abschlusszeugnis mit Fächer- und Notenübersicht eines Studiums (wenn vorhanden) auch wenn es nicht abgeschlossen wurde

Hinweis für amtliche Beglaubigungen:

Amtlich beglaubigen kann jede Gemeinde sowie andere Behörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit. Das sind z.B. die Ordnungsämter, Einwohnermeldeämter, Bürgerbüros und Bürgerberatungsstellen der Stadtverwaltungen. Amtliche Beglaubigungen können auch von Notariaten vorgenommen werden. Nicht amtlich beglaubigen dürfen Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Rentenversicherungsanstalten) und Träger der sozialen Krankenversicherungen (z.B. Krankenkassen).

Beglaubigungen aus dem Ausland werden nicht anerkannt.

Übersetzungen:

Übersetzungen sind durch einen in Deutschland bestellten und beeidigten Übersetzer vom vorgelegten Originalzeugnis anzufertigen. Eine im Ausland angefertigte Übersetzung kann nicht anerkannt werden. Bei der Suche nach einem Übersetzer kann Ihnen nachfolgender Link behilflich sein: https://www.justiz-uebersetzer.de

^{*}Kopien müssen in amtlich beglaubigter Form eingereicht werden.